

KAPITEL 50

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN NICHT HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN UND VON FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN, DIE EINE BELIEBIGE MENGE AN FLEISCHERZEUGNISSEN, AUSGENOMMEN GELATINE, DIE NICHT AUS WIEDERKÄUERKNOCHEN GEWONNEN WURDE, KOLLAGEN, DAS NICHT AUS WIEDERKÄUERKNOCHEN GEWONNEN WURDE, UND HOCHVERARBEITETE ERZEUGNISSE, SOWIE EINE BELIEBIGE MENGE AN ERZEUGNISSEN AUF KOLOSTRUMBASIS ENTHALTEN (MUSTER COMP)

<b>LAND</b>		<b>Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</b>		
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1 Versender/Ausführer</b> Name Anschrift  Land                                      ISO-Ländercode	<b>I.2 Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>I.2a IMSOC-Bezugsnummer</b>	
		<b>I.3 Zuständige oberste Behörde</b>	<b>QR-Code</b>	
		<b>I.4 Zuständige örtliche Behörde</b>		
	<b>I.5 Empfänger/Einführer</b> Name Anschrift  Land                                      ISO-Ländercode	<b>I.6 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</b>  Name Anschrift  Land                                      ISO-Ländercode		
	<b>I.7 Herkunftsland</b> ISO-Ländercode	<b>I.9 Bestimmungsland</b> ISO-Ländercode		
	<b>I.8 Herkunftsregion</b> Code	<b>I.10 Bestimmungsregion</b> Code		
	<b>I.11 Versandort</b> Name                                      Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land                                      ISO-Ländercode	<b>I.12 Bestimmungsort</b> Name                                      Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land                                      ISO-Ländercode		
	<b>I.13 Verladeort</b>	<b>I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>		
	<b>I.15 Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen	<b>I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle</b>		
		<b>I.17 Begleitdokumente</b>  Art                                      Code  Land                                      ISO-Ländercode  Bezugsnummer                      des Handelspapiers		
<b>I.18 Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren		
<b>I.19 Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr.                      Plombennummer				
<b>I.20 Zertifiziert als/für</b>  <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
<b>I.21</b>	<b>I.22</b> <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt			
	<b>I.23</b>			

<b>I.24</b>	<b>Gesamtzahl der Packstücke</b>	<b>I.25</b>	<b>Gesamtmenge</b>	<b>I.26</b>	<b>Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>
<b>I.27 Beschreibung der Sendung</b>					
KN-Code				Menge	
Kühlager		Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.	
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb			

**LAND**

**Muster der Bescheinigung COMP**

<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II. Gesundheitsinformationen</b>	<b>II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>II.b. IMSOC-Bezugsnummer</b>
	<p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/624 und (EU) 2022/2292 der Kommission sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/627 und (EU) 2021/405 der Kommission vertraut zu sein.</p> <p>II.2. Für die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse gilt Folgendes:</p> <p>(a) Sie entsprechen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; insbesondere kommen sie aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.</p> <p>(b) Sie entsprechen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der Herkunft der bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse tierischen Ursprungs.</p> <p>(c) Sie wurden gemäß den in Nummer II.1. genannten Anforderungen hergestellt.</p> <p>(d) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p> <p>(e) Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Betrieben in EU-Mitgliedstaaten oder in Drittländern, die für den Eingang dieser Erzeugnisse in die Union zugelassen sind, hergestellt wurden.</p> <p>II.3. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse <sup>(2)</sup> enthalten Folgendes:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [II.3.A. <b>Fleischerzeugnisse</b> <sup>(3)</sup> in beliebiger Menge, außer Gelatine, die aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, Kollagen, das aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, und hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für die Folgendes gilt:</p> <p>II.3.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:</p> <p style="padding-left: 40px;">Art <sup>(4)</sup>                      Behandlung <sup>(5)</sup>                      Herkunft <sup>(6)</sup>                      Zugelassene(r) Betrieb(e) <sup>(7)</sup></p> <p><sup>(1)</sup> [II.3.A.2. Sie stammen aus:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [demselben Land wie das in Feld I.7 angegebene Herkunftsland.]</p> <p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [einem Mitgliedstaat.]</p> <p><sup>(8)</sup> <sup>(1)</sup> Und/Oder: [einer Zone mit dem Code ..... , die für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen ist, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission mit zugewiesener Behandlung A nicht vorgeschrieben ist, und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, denen die Behandlung A zugewiesen wurde.]]</p>		

## LAND

## Muster der Bescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup> [II.3.A.3. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p>iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</p> <p>v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]</p>
--	---

**LAND**

**Muster der Bescheinigung COMP**

	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die aus einem Land oder Gebiet davon stammen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [ii) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [e) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</p> <p>ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden:</p> <p>i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;</p> <p>iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]</p>
--	---

## LAND

## Muster der Bescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [b] Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [b] Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die aus einem Land oder Gebiet davon stammen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [i] Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.]]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [ii] Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [II.3.B. <b>Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis</b> <sup>(9)</sup> in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen und somit als solche für den Eingang in die Union zulässig sind und für die Folgendes gilt:</p> <p>a) Sie wurden erzeugt in:</p> <p><sup>(10)</sup> <sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [der Zone mit dem Code ..... , die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und die mindestens die letzten 12 Monate vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [der Zone mit dem Code ..... , die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]</p> <p><sup>(10)</sup> <sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.]</p> <p>Und: dem/den Betrieb(en) ..... (Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs/der Herkunftsbetriebe der im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, der/die am Datum der Herstellung für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen ist/sind).</p> <p>b) Sie stammen aus:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [demselben Land wie das in Feld I.7. genannte Land.]</p> <p><sup>(10)</sup> <sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.]</p> <p><sup>(10)</sup> <sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einer Zone mit dem Code ..... , die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen ist, und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und in Teil 1 des genannten Anhangs gelistet.]</p> <p><sup>(1)</sup> [c] Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch und/oder daraus hergestellten Milcherzeugnissen gewonnen wurden, und die Rohmilch wurde gewonnen von:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [[<i>Bos taurus</i>] <sup>(1)</sup>, [<i>Ovis aries</i>] <sup>(1)</sup>, [<i>Capra hircus</i>] <sup>(1)</sup>, [<i>Bubalus bubalis</i>] <sup>(1)</sup>, [<i>Camelus dromedarius</i>] <sup>(1)</sup>, wobei die Rohmilch und/oder die daraus hergestellten Milcherzeugnisse vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen wurden:</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(10)</sup> <i>Entweder:</i> [mindestens einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]]]]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung COMP

	<p>(1)(1) <i>Oder:</i> [(1) <i>Entweder:</i> [einer Sterilisierung, mit der ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]]]</p> <p>(1) <i>Oder:</i> [einer Ultrahoherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]]</p> <p>(1) <i>Oder:</i> [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird.]]]]</p> <p>(1) <i>Oder:</i> [einer Kurzzeit-Pasteurisierung (HTST) von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]]]]</p> <p>(1) <i>Oder:</i> [einer Kurzzeit-Pasteurisierung (HTST) kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren: (1)<i>Entweder:</i> [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für 1 Stunde.]]]]] (1)<i>Oder:</i> [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]]]</p> <p>(1) <i>Oder:</i> [anderen Tieren als <i>Bos Taurus</i>, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und <i>Camelus dromedarius</i>, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde: (1) <i>Entweder:</i> [einer Sterilisierung, mit der ein F<sub>0</sub>-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]]]] (1) <i>Oder:</i> [einer Ultrahoherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]]]</p> <p>(1) [d) Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einer Zone, die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.]</p> <p>(1) <i>Und/Oder:</i> [II.3.C. <b>Fischereierzeugnisse</b>, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. .... (12) stammen, der in dem Land ..... (13) gelegen ist.]</p> <p>(1) <i>Und/Oder:</i> [II.3.D. <b>Eiprodukte</b>, für die Folgendes gilt: II.3.D.1. Sie stammen aus dem zugelassenen Betrieb Nr. .... (12), der gelegen ist in: (1) <i>Entweder:</i> [der Zone mit dem Code ..... (14), die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Eiprodukten gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.] (1) <i>Und/Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.] II.3.D.2. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und: (1) <i>Entweder:</i> [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.] (1) <i>Oder:</i> [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen: (1) <i>Entweder:</i> [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: (1) <i>Entweder:</i> [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.]] (1) <i>Oder:</i> [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]]</p>
--	--

## LAND

## Muster der Bescheinigung COMP

	<p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [20 Stunden lang bei 67 °C.]]</p> <p style="padding-left: 40px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [188 Sekunden lang bei 60 °C.]]</p> <p style="padding-left: 40px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [vollständig gekocht.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [Vollei-Mischungen wurden wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [188 Sekunden lang bei 60 °C.]]</p> <p style="padding-left: 40px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]]</p> <p style="padding-left: 60px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [vollständig gekocht.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;">(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [2278 Sekunden lang bei 55 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 60px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [986 Sekunden lang bei 57 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 60px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [301 Sekunden lang bei 59 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [Trockeneiklar: 50,4 Stunden bei 57 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;">(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [2521 Sekunden lang bei 55 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 60px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [1596 Sekunden lang bei 57 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [674 Sekunden lang bei 59 °C.]]]]</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [vollständig gekocht.]]]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Und/Oder</i>: [II.3.E. <b>Gelatine oder Kollagen, die bzw. das aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde</b></p> <p>II.3.E.1. Sie/Es stammt aus dem zugelassenen Betrieb Nr. .... (<sup>12</sup>), der in dem Land ..... (<sup>15</sup>) gelegen ist;</p> <p>II.3.E.2. Für sie/es gilt Folgendes:</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:</p> <p style="padding-left: 20px;">(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Und/Oder</i>: [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Gelatine oder das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Und/Oder</i>: [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung COMP

	<p>i) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p>iv) An die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</p> <p>v) Bei der Herstellung und Handhabung der Gelatine oder des Kollagens war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p>b) Die Gelatine oder das Kollagen enthält nicht folgende Materialien und wurde auch nicht daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) An die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</p> <p>ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Gelatine oder des Kollagens war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]</p>
--	--



## LAND

## Muster der Bescheinigung COMP

<p><sup>(1)</sup> Oder: [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden:</p> <p>i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</p> <p>b) Die Gelatine oder das Kollagen enthält nicht folgende Materialien und wurde auch nicht daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;</p> <p>iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]</p>	
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>	
<p><b>Teil I:</b></p>	
Feld I.7.:	Geben Sie den ISO-Code des Herkunftslandes des Fleischerzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und/oder des verarbeitete Milcherzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII oder Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des Fischereierzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des Eiprodukte enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.
Feld I.11.:	Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer, falls verfügbar, des Erzeugungsbetriebs/der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Versandlands, das mit dem in Feld I.7. genannten Herkunftsland identisch sein muss.
Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeuge), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Transportbehältern/Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten muss deren Nummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung:
	<p>„KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.</p> <p>„Herstellungsbetrieb“: Geben Sie Name und, falls verfügbar, Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs/der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an.</p>

LAND

Muster der Bescheinigung COMP

	<p>„Art der Ware“:</p>	<p>Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse enthalten, bitte ‚Fleischerzeugnisse‘ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte ‚Milcherzeugnisse‘ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, bitte ‚Erzeugnisse auf Kolostrumbasis‘ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fischereierzeugnisse enthalten, bitte angeben, ob aus Aquakultur oder aus Wildfang. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eiprodukte enthalten, bitte ‚Eiprodukte‘ angeben.</p>
	<p><b>Teil II:</b></p>	
	<p><sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.</p>	
	<p><sup>(2)</sup> Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes, Gebiets oder einer Zone derselben, in dem/der die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art(en) und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tiereseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse aus diesem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Drittlandes, Gebiets oder einer Zone derselben für den Eingang dieser Erzeugnisse in die Union nicht aufgehoben war.</p>	
	<p><sup>(3)</sup> Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p>	
	<p><sup>(4)</sup> Den Code angeben für die jeweilige(n) in dem Fleischerzeugnis enthaltene(n) Art(en): BOV = Hausrinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen), OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>), EQU = als Haustiere gehaltene Einhufer (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>), RM = Nutzkühen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF = Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, als Farmwild gehalten, RUW = wild lebende Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae, SUF = als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>, SUW = wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>, EQW = wild lebende Einhufer, WL = wild lebende Hasenartige, WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, GBM = Wildgeflügel.</p>	
	<p><sup>(5)</sup> Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.</p>	
	<p><sup>(6)</sup> Geben Sie den Code der Herkunftszone des Fleischerzeugnisses an, wie in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführt, oder ‚EU‘ für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Fleischerzeugnisse.</p>	
	<p><sup>(7)</sup> Geben Sie die EU-Zulassungsnummer der Herkunftsbetriebe der in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Fleischerzeugnisse an.</p>	
	<p><sup>(8)</sup> Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM gemäß Erläuterung (4) gewonnen wurden.</p>	
	<p><sup>(9)</sup> ‚Milcherzeugnisse‘ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. ‚Erzeugnisse auf Kolostrumbasis‘ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p>	
	<p><sup>(10)</sup> Diese Bescheinigungsoption ist nur für Milcherzeugnisse zulässig, die aus der/den in Anhang XVII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) und/oder aus einem Mitgliedstaat stammen und dort hergestellt wurden und in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, die aus der/den in Feld I.7. genannten und in Anhang XVII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) in die Union versandt werden.</p>	
	<p><sup>(11)</sup> Diese Bescheinigungsoption ist nur für Milcherzeugnisse zulässig, die in der/den in Anhang XVIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) hergestellt wurden und in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, die aus der/den in Feld I.7. genannten und in Anhang XVIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) in die Union versandt werden, und die Behandlung erfolgte in der in Feld I.7. genannten und in Anhang XVIII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone.</p>	

## LAND

## Muster der Bescheinigung COMP

<p>(12)</p> <p>(13)</p> <p>(14)</p> <p>(15)</p> <p>(16)</p>	<p>Zulassungsnummer des Betriebs für Fischereierzeugnisse, für Eiprodukte bzw. für Gelatine/Kollagen gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 oder, falls die Fischereierzeugnisse, die Eiprodukte oder die Gelatine bzw. das Kollagen aus einem Mitgliedstaat stammen, die Zulassungsnummer des gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebs für Fischereierzeugnisse, Eiprodukte bzw. Gelatine/Kollagen.</p> <p>Herkunftsland, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als für den Eingang in die Union bestimmter Fischereierzeugnisse zugelassen gelistet ist. Im Falle von Fischereierzeugnissen, die aus Muscheln gewonnen werden, muss das Herkunftsland für den Eingang in die Union lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 zugelassen sein. Stammen die Fischereierzeugnisse aus einem Mitgliedstaat, ist der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben.</p> <p>Geben Sie den Code der Zone gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.</p> <p>Herkunftsland, das in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als für den Eingang in die Union von Gelatine und Kollagen, die bzw. das aus Rindern, Schafen und Ziegen gewonnen wurde und für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, zugelassen gelistet ist. Stammt die Gelatine oder das Kollagen, die bzw. das aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, aus einem Mitgliedstaat, ist der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben.</p> <p>Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</li> <li>– Bescheinigungsbefugte(r) oder Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die nur Eiprodukte oder Fischereierzeugnisse enthalten.</li> </ul>
<p><b>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] <sup>(1)</sup> <sup>(16)</sup>/[Bescheinigungsbefugte(r)] <sup>(1)</sup> <sup>(16)</sup></b></p>	
<p>Name (in Großbuchstaben)</p>	
<p>Datum</p>	<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p>
<p>Stempel</p>	<p>Unterschrift</p>